

## Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300121/11 - Hoch

Linz, am 3. Oktober 1985

DVR.0069264

Gesetz, mit dem das Arztekongressgesetz 1984,  
 das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz  
 und das Freiberufliche Sozialversiche-  
 rungsgesetz geändert werden;  
 Entwurf - Stellungnahme

Zu IV-51.101/16-2-85 vom 6. August 1985

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	88 -GE/1985
Datum:	10. OKT. 1985
Verteilt:	11. OKT. 1985 Kauz

An das

*St. Klause*Bundesministerium für  
 Gesundheit und UmweltschutzStubenring 1  
 1011 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeckt sich, zu dem mit der  
 do. Note vom 6. August 1985 versandten Gesetzentwurf wie  
 folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. I Z. 2 (§ 6):

1. Gemäß § 6 Abs. 3 des Entwurfes kann eine Anerkennung einer Krankenanstalt als Ausbildungsstätte zum praktischen Arzt in den Fächern Kinderheilkunde, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde sowie Haut- und Geschlechtskrankheiten auch bei Fehlen entsprechender Krankenabteilungen erteilt werden, sofern eine praktische Ausbildung in diesen Fächern durch Fachärzte als Konsiliarärzte gewährleistet ist. Zu dieser Bestimmung wird angemerkt, daß die Dichte der Niederlassungen von Fachärzten für Kinderheilkunde besonders im ländlichen Raum oft noch sehr dünn ist. Es hat daher vielfach der niedergelassene praktische Arzt auch die Aufgabe,

- 2 -

Säuglinge, Kleinkinder und Kinder medizinisch zu betreuen. Viele Mutterberatungsstellen sind ebenfalls ausschließlich mit praktischen Ärzten besetzt. Praktische Ärzte führen auch Mutter-Kind-Paß-Untersuchungen durch und fungieren als Schulärzte. Gerade unter Bedachtnahme auf diese Gegebenheiten sollte daher bei der Ausbildung zum praktischen Arzt im Fach Kinderheilkunde zumindest teilweise auf eine Ausbildung an einer gut ausgerüsteten Fachabteilung im Sinne des § 6 Abs. 2 Z. 2 des Entwurfs nicht verzichtet werden.

2. Für die Anerkennung als Ausbildungsstätte für die Ausbildung zum Facharzt eines klinischen oder nichtklinischen Sonderfaches sieht der vorliegende Entwurf (§ 6 Abs. 5 Z. 3, Abs. 7 Z. 3) erstmals vor, daß neben dem Abteilungsleiter pro Ausbildungsstelle mindestens ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches beschäftigt sein muß. Diese Bestimmung muß in einigen oberösterreichischen Standardkrankenanstalten zu Schwierigkeiten bei der Errichtung von Ausbildungsstellen führen, da in einzelnen Krankenhausabteilungen neben dem Abteilungsleiter kein weiterer Facharzt tätig ist. Um den zu erwartenden Schwierigkeiten einer Facharztausbildung in kleineren Abteilungen von Krankenanstalten zu begegnen, wird angeregt, zumindest im Rahmen einer Übergangsregelung vorzusehen, daß von diesem strikten Erfordernis des Vorhandenseins eines Ausbildungsassistenten unter bestimmten Voraussetzungen abgegangen werden kann. Für die praktische Handhabung dieses Vorschages bietet sich nach h. Meinung das Verfahren betreffend die Anerkennung einer Ausbildungsstätte gemäß den Entwurfsbestimmungen an, im Rahmen dessen auch

- 3 -

über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzung mitentschieden werden könnte.

Zu Art. I Z. 4 (§ 11 Abs. 6):

Die in dieser Entwurfsbestimmung vorgesehene Einräumung eines Beschwerderechtes des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz an den Verwaltungsgerichtshof gegen gewisse Bescheide des Landeshauptmannes schlechthin scheint nach der vorliegenden Diktion völlig undeterminiert und sohin verfassungsrechtlich bedenklich. Gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG wird in den die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetzen bestimmt, unter welchen Voraussetzungen auch in anderen als den in Abs. 1 angeführten Fällen, Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit zulässig sind. Es erscheint daher nach hiesiger Auffassung unverzichtbar, das dem Bundesminister einzuräumende Beschwerderecht ausdrücklich auf den Grund "wegen Rechtswidrigkeit" zu beschränken.

Zu Art. I Z. 5 (§ 11 Abs. 8)

Die in der Z. 5 dieser Bestimmung angesprochene ärztliche Nebentätigkeit ist im Ärztegesetz nicht definiert, sodaß diese Bestimmung möglicherweise zu Unklarheiten Anlaß geben könnte. Es wird daher angeregt, zumindest in einem Klammerausdruck (wenigstens exemplarisch) die unter den Begriff der ärztlichen Nebentätigkeit fallende Tätigkeiten aufzuzählen.

Zu Art. I Z. 17 (§ 22a):

Gegen diese Bestimmung bestehen grundsätzliche Bedenken. Damit würde von einem bewährten und auch dem wichtigsten

- 4 -

Grundsatz des Ärztegesetzes, nämlich der Verpflichtung des Arztes zur unmittelbaren und persönlichen Berufsausübung (§ 22 Abs. 2 des Ärztegesetzes) abgegangen. Nach dem Entwurf soll ein freiberuflich tätiger Arzt einen anderen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt unter gewissen Bedingungen anstellen können. Es besteht damit die Gefahr, daß Patienten im Sinne einer freien Arztwahl nicht mehr die volle Gewißheit über die Person des behandelnden Arztes haben können. Auch werden über die Verantwortlichkeit des einzelnen Arztes und über die Form, wie die Zusammenarbeit der Ärzte nach außen kenntlich zu machen ist, nähere Vorschriften vermißt. Da mit dieser Bestimmung auf Grund ihrer eingeschränkten Anwendungsmöglichkeiten zu den Privilegien geschaffen würden, die nur von Einzelnen in Anspruch genommen werden können, sollte vor Schaffung dieser Regelung nochmals ernsthaft geprüft werden, ob es nicht besser wäre, auf diesen Regelungsgegenstand zu verzichten.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:  
Im Auftrag

Dr. G a i s b a u e r

Für die Richtigkeit  
der Auffertigung:  
*Ull*